Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2957

Sachgebiet 7831

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Vi 1/71

Bonn, den 21. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Verlängerung der in Artikel 7 Absatz 1 C) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen vorgesehenen Frist.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Dezember 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Verlängerung der in Artikel 7 Absatz 1 C) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen vorgesehenen Frist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1971 [2]), bestimmt in Artikel 7 Absatz 1 in der durch die Richtlinie des Rates vom 13. Juli 1970 [3]) geänderten Fassung, daß die Bestimmungsländer im Einzelfall oder allgemein Genehmigungen zum Verbringen bestimmter Tiere in ihr Hoheitsgebiet erteilen können.

Nach Buchstabe C) der genannten Bestimmung können diese Genehmigungen für zur Mast bestimmte Rinder, die weniger als 30 Monate alt sind, nur bis zum 31. Dezember 1971 erteilt werden.

Diese Frist ist bis zum 31. Dezember 1975 zu verlängern –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C) Unterabsatz 2 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 in der durch die Richtlinie vom 13. Juli 1970 geänderten Fassung wird wie folgt neugefaßt:

„Diese Bestimmung gilt bis einschließlich 31. Dezember 1975, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über eine Verlängerung."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens zum 1. Januar 1972 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 9. August 1971, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 157 vom 18. Juli 1970, S. 40

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1]) sieht nach der Änderung ihres Artikels 7 durch die Richtlinie vom 13. Juli 1970 [2]) die Möglichkeit für die Bestimmungsländer vor, für den Einzelfall oder allgemein einem oder mehreren Versandländern Genehmigungen zu erteilen, wonach bestimmte Tiere in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden können, obgleich sie nicht den in Artikel 3 vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen; es handelt sich insbesondere um zur Mast bestimmte Rinder, die weniger als 30 Monate alt sind und bestimmte Bedingungen erfüllen (s. Artikel 7 Abs. 1 C) der vorerwähnten Richtlinie.

Die Frist für diese Ausnahmebestimmung war ursprünglich auf 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der vorerwähnten Richtlinie vom 26. Juni 1964 begrenzt und ist durch die Richtlinie vom 13. Juli 1970 bis zum 31. Dezember 1971 verlängert worden.

Unter Berücksichtigung der bei der Prophylaxe der Brucellose erreichten Fortschritte, die nicht so groß waren wie man es erhofft hatte, einerseits und der Notwendigkeit, die zwischen bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden Handelsströme nicht ernstlich zu stören, andererseits, ist es angebracht, eine Verlängerung dieser Bestimmung vorzusehen. Diese Verlängerung sollte mindestens 4 Jahre betragen.

Dieser Vorschlag wird auf Artikel 43 des Vertrages gestützt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 157 vom 18. Juli 1970, S. 40